

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens-
und Technologiemanagement
an der Hochschule Amberg-Weiden**

vom 17. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Hochschule Amberg-Weiden vom 15. Oktober 2008 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden 4/2008 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2010, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Hochschule“ die Worte „Ostbayerischen Technischen“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird ein neuer § 6 „Nachweis der studiengangspezifischen Eignung“ eingefügt. Die Paragraphen „6-12“ werden zu Paragraphen „7-13“.
3. In § 1 wird nach dem Wort „Bayern“ die Abkürzung „(RaPO)“, nach der Zahl „2001“ die Abkürzung „(GVBl S.686)“ und vor dem Wort „Hochschule“ die Worte „Ostbayerischen Technischen“ eingefügt.
4. In § 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung: „Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für Führungskräfte in einem interkulturellen und technologiegeprägten Umfeld. Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiums besitzen insbesondere ein über das typische Bachelorstudium hinausgehende Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld zu handeln“. Es werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:
Absatz 4: „Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.“
Absatz 5: „Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.“
Absatz 6: „Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizie-

rung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.“

5. In § 5 Absatz 1 wird am Schluss der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sowie eine mit Erfolg durchlaufene Feststellung der studien- gangsspezifischen Eignung gemäß § 6“. In Absatz 2 werden nach dem Wort „gut“ die Worte in Klammern „(Notenwert mindestens 2,5)“ eingefügt. Es werden folgende Absätze 5 bis 8 eingefügt:

Absatz 5: „Zur Überprüfung ihrer studien- gangsspezifischen Eignung reichen die Bewerber und Bewerberinnen folgende Unterlagen ein:

1. einen schriftlichen Lebenslauf (Umfang ca. 1-2 Seiten DIN A4).
2. ein Motivationsschreiben, in dem die Erwartungen an das Studium und die Gründe zu seiner Aufnahme kurz erläutert werden (Umfang maximal 2 Seiten DIN A 4).
3. gegebenenfalls einen Nachweis über eine nach Erlangung des Abschlusses gemäß 5 Absatz 1 Satz 1 erworbene und dieser Qualifikation entsprechende Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten Dauer.
4. gegebenenfalls einen Nachweis über die Absolvierung eines praktischen Studien- semesters oder die Erstellung der Abschlussarbeit für das vorangegangene Studium gemäß § 5 Absatz 1 im Ausland.

Absatz 6: „Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.

Absatz 7: „Bewerber und Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums der erforderlichen Nachweise beibringen.

Absatz 8: „Ausländische, nicht deutschsprachige Studierende müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Amberg – Weiden erbringen.“

6. Es wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6

Nachweis der studien- gangsspezifischen Eignung

- (1) An der Feststellung der studien- gangsspezifischen Eignung nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht für das Studium im Masterstudiengang beworben und die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie das Notenkriterium gemäß § 5 Absatz 2 nachgewiesen hat. Ausländische Studierende haben zudem den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 Absatz 8 vorzulegen. Einer gesonderten Anmeldung bedarf es nicht.
- (2) Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus zwei vom Fakultätsrat bestellten Professoren oder Professorinnen zusammensetzt. Der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.
- (3) Zum Nachweis der studien- gangsspezifischen Eignung wird durch die Auswahlkommission eine Prüfung der einzureichenden Unterlagen gemäß der in der Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung niedergelegten Bewertungskriterien durchgeführt. Insgesamt können aufgrund der Bewertungskriterien höchstens 100 Punkte erreicht werden. Die Feststellung der studien- gangsspezifischen Eignung erfordert das Erreichen von mindestens 60 Punkten.

- (4) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 6 durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.
7. In § 10 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.“ In Absatz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und es wird folgender Absatz 5 angefügt: „Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in englischer Sprache verfasst werden.“ Die Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.
8. In § 11 Absatz 4 Buchstaben a,b und c wird nach den Worten „Prüfungsordnung der“ die Worte „Ostbayerischen Technischen“ eingefügt.
9. Die Paragraphen „6 bis 12“ werden zu Paragraphen „7 bis 13“.
10. Es wird eine neue Anlage 2 eingefügt: „siehe Anlage 2“
11. Anlage 1 erhält folgende Fassung

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Abk.	Modulname	SWS	LP	Lehrform	Studien- und Prüfungsleistungen			
						Art, Dauer	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen	
Technologie-kompetenz	T1	Internationales Forschungs- und Entwicklungsmanagement	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T2	IT in internationalen Unternehmen	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T3	Internationale Produktion	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T4	Life Cycle Engineering	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
betriebswirtschaftliche Kompetenz	W1	Strategische und operative Unternehmensentwicklung	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	W2	Internationales Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	W3	Corporate und Change Management	4	5			1	s. MH	
		Teil 1: Change Management			SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	0,5	s. MH	
		Teil 2: Leadership and Management Skills			SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	0,5	s. MH	
inter-disziplinäre Kompetenzen	I1	Internationales Geschäftsprojektmanagement	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	I2	Integrierte Materialwirtschaft	4	5			1	s. MH	
		Teil 1: Optimierung logistischer Netzwerke			SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	0,5	s. MH	
		Teil 2: Global Sourcing			SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	0,5	s. MH	
	I3	Risikomanagement und Corporate Governance	4	5			1	s. MH	
		Teil 1: Risikomanagement			SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	0,5	s. MH	
		Teil 2: Corporate Governance			SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	0,5	s. MH	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Abk.	Modulname	SWS	LP	Lehrform	Studien- und Prüfungsleistungen			
						Art, Dauer	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen	
interkul-turelle Kompe-tenzen	K1	Konzeption internationaler Unternehmenskommunikation	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K2	Cultural and social aspects of English	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	MA	Masterarbeit		20			5	s. MH	

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden
 LP Leistungspunkte
 MH Modulhandbuch

SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übungen

Kl schriftliche Klausur
 LN Leistungsnachweis

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement:

Studiengangsspezifische Eignung Master Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement

Name		Vorname		Vorausgegangener Studiengang:					
Abschlussnote Vorstudium:		max. 2,5		Deutschkenntnisse:					
ECTS Vorstudium:		min. 180		i.O./n.i.O.					
				erreichte Punkte					
				Punktzahl					
Ingenieurwissenschaftliche Grundkenntnisse		0	5	10	15	20			
Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse		0	5	10	15	20			
Kenntnisse in Integrationsfächern		0	5	10	15	20			
Motivation		0	5	10	15	20	25		
einschlägige praktische Berufserfahrung 1)		0	5		10				
Auslandspraktikum/Abschlussarbeit im Ausland		0	5						
1) je Jahr 5 Pkt, max 10 Pkte		(bitte ankreuzen)							
		Summe:							
Weiden,									
Ort, Datum		Unterschrift Auswahlkommission 1				Bewerber/in geeignet:		ja	
						(bitte ankreuzen)		≥ 60 Punkte	
		Unterschrift Auswahlkommission 2						nein	
								< 60 Punkte	

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 26.11.2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 15.12.2014.

Amberg, 17. Dezember 2014

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 17.12.2014 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.12.2014 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 17.12.2014.